Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 865. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2027

Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2027

---

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die jährliche Aktualisierung des OPS macht eine Anpassung des Anhangs 2 zum EBM erforderlich. Dabei handelt es sich neben der Aufnahme von neuen und der Streichung ungültiger OPS-Kodes der Version 2027 im Anhang 2 zum EBM um redaktionelle Änderungen von einzelnen Bezeichnungen im Vergleich zur Version 2026.

Zu den inhaltlichen Änderungen im OPS 2027 zählen u. a. die Aufnahme neuer Kodes für Eingriffe an Schilddrüse und Nebenschilddrüse (5-061.[4-6], 5-063.6, 5-067.2[0-2]), für Eingriffe (Myopexien) an den Augenmuskeln (5-10k.[a-b]), für den Wechsel und die Entfernung von teilimplantierbaren Kochleaimplantaten (5-209.7[0-5], 5-209.8[0-1]), für atypische Lungenresektionen mit regionaler Lymphadenektomie (5-322.c[k-q], 5-322.d4, 5-322.e[g-k], 5-322.f[k-q], 5-322.g4, 5-322.h[g-k]), für die Wiederherstellung der Kontinuität des Dickdarmes (5-467.c[0-2]), für den endoskopischen Verschluss von Narbenhernien (5-536.4[p-q]) sowie für die Plastik am Kapselbandapparat des Sprunggelenkes (5-806.e).

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2027

---

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu 1 und 2:

Im Rahmen der kontinuierlichen Überprüfung des Anhangs 2 zum EBM werden mit dem vorliegenden Beschluss neue OPS-Kodes in den Anhang 2 zum EBM aufgenommen sowie eine Anpassung an einer Zeitkategorie für einen OPS-Kode umgesetzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Teil C

zur Verlängerung der Prüffrist von Teil C des Beschlusses der 814. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Januar 2027

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil C verlängert der Bewertungsausschuss den Prüfauftrag gemäß der Protokollnotiz 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 688. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 750. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) sowie zuletzt geändert in seiner 814. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), für die OPS-Kodes im Zusammenhang mit der Endoluminalen Radiofrequenzablation (5-385.b[0-c],5-385.j[0-b]) und der Endovenösen Lasertherapie [EVLT] (5-385.g[0-c], 5-385.h[0-b]) um ein weiteres Jahr, bis spätestens zum 31. Dezember 2027.